

Statuten des Vereins

THE PULSE

beschlossen in der Gründerversammlung vom 09.01.2026

Die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen wie Männer gleichermaßen.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen "THE PULSE", hat seinen Sitz in 6020 Innsbruck und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung. Die Haupttätigkeit des Vereines beschränkt sich auf Österreich, vereinzelte Aktivitäten über die Landesgrenzen hinweg dienen dem Vereinszweck. Der Verein ist berechtigt, Zweigvereine mit eigener Rechtspersönlichkeit zu bilden.

§ 2: Vereinszweck

Der Zweck des Kunst- und Kulturvereins „THE PULSE“ ist die unmittelbare Förderung des Tanzes als darstellende Körperkunst, Träger von Kultur, sowie Übermittler von mentaler und körperlicher Gesundheit. Somit bezweckt der Verein in seiner Tätigkeit die Veranstaltung von Tanzevents, Organisation von Veranstaltungen, Workshops und Kursen, Rahmensetzung für gemeinsame Aktivitäten zur Bereicherung des Lebens Gleichgesinnter. Der Verein ist überparteilich, gemeinnützig im Sinne der §§ 34 ff BAO und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Ein sich ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck wird durch die folgenden angeführten ideellen Mittel erreicht:

1. Durchführung von Tanzkursen, -workshops, -trainings, - camps, Sessions, Festivals und allen Projekten zur Förderung von Tanz
2. Creative Movement Directing und Performances (Shows, Jams, Mitwirkung an visuellen Projekten zu Tanz und Bewegung)
3. Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung der kulturellen Bildung und Vernetzung von Tanzkultur und Geschichte
4. Organisation von Diskussionsabenden, Vorträgen, Vereinsmeetings und Austauschformaten zwischen verschiedenen Tanzstilen und Communities
5. Öffentlichkeitsarbeit und gesellschaftliche Veranstaltungen im Sinne der Gemeinschaftsbildung
6. Kameradschaftliche Kooperation mit Bildungseinrichtungen, anderen Vereinen, Verbänden, Kulturinitiativen und Künstlerinnen
7. Angebote zur Nachwuchsförderung, Mentoring-Programme oder Community-Coachings, Tanztherapie, Bildungs- und Fortbildungsreisen
8. Herausgabe von Publikationen fachlicher und allgemeiner Art, insbesondere eines Mitteilungsblattes, sowie anderer Informationsmaterialien und Medien
9. Erstellung, Gestaltung und Betreiben einer vereinseigenen Website sowie anderer elektronischer Medien aller Art
10. Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung, Betrieb und Führung von, sowie Beteiligung an Vereins- und Veranstaltungsräumlichkeiten
11. die Förderung der Tätigkeit seiner Mitglieder sowie die Unterstützung und Ermöglichung einer zweckentsprechenden und effektiven Durchführung ihrer Aktivitäten

Die für die Ausübung der Vereinstätigkeit erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b. Spenden, Subventionen und/oder Förderungsbeiträge durch öffentliche und/oder private Institutionen, Sammlungen, Vermächtnisse
- c. Sponsoreneinnahmen (mit Werbetätigkeiten jeglicher Art durch den Verein bzw. seine Mitglieder)
- d. Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen, Ticketverkauf
- e. Abhaltung von Kursen, Workshops und Camps wie in "ideelle Mittel" definiert; Erbringung der Kursbeiträge von vereinsinternen sowie -externen Personen
- f. Einnahmen aus Vermietung von Werbeflächen, Werbetätigkeiten jeglicher Art
- g. Verkauf von Merchandiseartikeln
- h. Einnahmen aus der Untervermietung von Vereinsräumlichkeiten
- i. Zufallsgewinne aus sportlichen und/oder künstlerischen Veranstaltungen

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. **Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile aus Mitteln des Vereines erhalten.** Bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als den eingezahlten Kapitalanteil und den Wert ihrer Sacheinlagen erhalten, der nach dem Wert der Leistung der Einlagen zu berechnen ist. Es darf keine Person durch den Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen erhalten oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder. Über die Art der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, sie haben das aktive und passive Wahlrecht. Außerordentliche Mitglieder sind solche die Vereinstätigkeit vor allem durch die Zahlung eines höheren Mitgliedsbeitrags fördern. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. In allen bedarf es zwingend der Unterzeichnung der Beitrittserklärung als Zustimmung der Vereinsstatuten sowie des Haftungsausschlusses, der Hausordnung und Community-Richtlinien. Vor Entstehung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Gründerinnen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereines wirksam.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt der ordentlichen Mitglieder kann nur mit Ende jeden Kalenderjahres erfolgen. Die Abmeldung muss bis 1. November schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden. Der freiwillige Austritt der außerordentlichen Mitglieder kann monatlich erfolgen. Die Bekanntgabe des Austretens muss spätestens zum 30. des Vormonats beim Vorstand vorliegen. Erfolgt die Anzeige des Austrittes verspätet, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe bzw. das E-Mail Empfangsdatum maßgeblich. Die Mitgliedsbeitragspflicht erlischt erst mit Wirksamkeit des Austritts. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur im Einzelfall unter einstimmiger Zustimmung des Vereinsvorstands möglich.

Der Vorstand kann ein Mitglied bzw. Ehrenmitglied ausschließen, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt. Der Ausschluss eines Mitgliedes sowie die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Der vom Ausschluss Betroffene wird schriftlich in Kenntnis gesetzt und es steht ihm das Recht zu, binnen 30 Tagen nach Erhalt der Verständigung schriftlich die Berufung an die nächste Generalversammlung anzumelden. Nach Verstreichen dieser Frist oder Entscheidung in Sinne des Ausschlussbeschlusses tritt die Entscheidung in Kraft.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen

des Vereins zu nutzen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen. Für die Einberufung einer Generalversammlung durch den Vorstand muss mindestens ein Zehntel der Mitglieder übereinkommen. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angaben von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten, die Beschlüsse der Vereinsorgane und die Community-Richtlinien zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 9: Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des

Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, stimmberechtigt hingegen nur jene ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Von der Teilnahme ausgeschlossen sind lediglich jene, denen wegen Vernachlässigung der Vereinspflichten von der Generalversammlung das Stimmrecht entzogen wurde. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung hat spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung zu erfolgen. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, so ist sie nach Ablauf von 30 Minuten abzuhalten, wobei die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder gegeben ist. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer

qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau, bei deren Verhinderung ihre Stellvertreterin. Wenn auch diese verhindert ist, so führt das am längsten im Verein tätige Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) der Obfrau und ihrer Stellvertreterin
- b) der Schatzmeisterin und ihrer Stellvertreterin
- c) der Schriftführerin und ihrer Stellvertreterin

Weitere Aufgabengebiete mit potentieller Vergütung:

- Mitgliederbetreuung
- Vertrauensperson
- Grafische Leistungen
- Eventorganisation
- Marketing
- Öffentlichkeitsarbeit

Für jedes dieser Aufgabengebiete ist ein Vorstandsmitglied verantwortlich. Zur Erfüllung der Aufgaben kann der Vorstand die notwendigen Tätigkeiten zum Teil oder zur Gänze an Vereinsmitglieder übertragen. Die Ausübung mehrerer Positionen durch einzelne Mandatare ist vorgesehen bzw. möglich.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne

Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand wird von der Obfrau, in deren Verhinderung von ihrer Stellvertreterin einberufen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit ist die Stimme der Vorsitzenden ausschlaggebend. Den Vorsitz im Vorstand führt die Obfrau, bei Verhinderung die Stellvertreterin. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem am längsten im Verein tätigen Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, welches die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

Außer durch den Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt. Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder jederzeit ihres Amtes entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt dem Vorstand bzw. bei Rücktritt des gesamten Vorstandes der Generalversammlung gegenüber erklären. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines neuen Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das “Leitungsorgan” im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Einrichten eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
- 2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- 3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung mindestens einmal pro Jahr
- 4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- 5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- 7) An- und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- 8) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der Obfrau obliegt die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereines nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern. Die Obfrau führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung. Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Die Schatzmeisterin unterstützt die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte und ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

Die Schriftführerin ist für die Dokumentation der Generalversammlung, und aller offiziellen Inhalte gemäß dem Vereinszweck zuständig.

Im Falle einer Veränderung tritt an Stelle der Obfrau, der Schatzmeisterin und der Schriftführerin die jeweilige Stellvertreterin.

§ 14: Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Die Bestimmungen hinsichtlich der Bestellung, Enthebung und des Rücktritts der Vorstandsmitglieder gelten für die Rechnungsprüfer

sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, zusammen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand innerhalb von 14 Tagen eine Person als Schiedsrichter namhaft macht. Nennt der Antragsgegner binnen einer Frist keinen Schiedsrichter, so gilt dies als Einverständnis mit dem Antrag. Die beiden Schiedsrichter wählen innerhalb von weiteren sieben Tagen eine dritte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

Können sie sich nicht einigen, so entscheidet die Obfrau.

Verhindert ein nominierter Schiedsrichter das Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Mitglied, das ihn nominiert hat, zuzurechnen, welches vom Vorstand aufzufordern ist, binnen angemessener Frist für Ersatz zu sorgen. Wird kein Ersatz namhaft gemacht, so gilt dies als Einverständnis mit dem Antrag.

Das Schiedsgericht versucht nach Gewährung beidseitigen Gehörs, mündlich oder schriftlich, zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die

Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig. Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für die Rechtsstreitigkeit erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung des Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.